

Jahrgang 29, Nr. 7 vom 25.7.2018

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Königs Wusterhausen gem. § 82 BbgKVerf.....	Seite	50
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 gem. § 82 BbgKVerf	Seite	50
Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung.....	Seite	50
Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl	Seite	52
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im Ortsteil Zeesen	Seite	52
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2018.....	Seite	54
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2018	Seite	54
Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.2018	Seite	54
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2018	Seite	55
Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2018	Seite	55
Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der SVV am 10.07.2018.....	Seite	55
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	Seite	56

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

**Öffentliche Bekanntmachung -
Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 der
Stadt Königs Wusterhausen gem. § 82 BbgKVerf**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 10.07.2018 auf der Grundlage des § 82 (4) BbgKVerf den vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 5.554.817,55 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen an Zahlungsmitteln von 26.802.811,60 € aus.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Anlage 2 - auf die nochmalige Anfügung der Anlagen zum Prüfbericht wird an dieser Stelle verzichtet) zur Kenntnis.

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister
Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung/Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Königs Wusterhausen gem. § 82 BbgKVerf, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2018 beschlossen, angeordnet.

Jedermann kann in den Jahresabschluss/Gesamtabschluss und seine Anlage(n) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht nehmen. Die genannten Unterlagen liegen zu diesem Zweck im Verwaltungsgebäude Schlossstraße 3, Raum B 2.12 in 15711 Königs Wusterhausen zur Einsicht aus.

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung -
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters
für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015
gem. § 82 BbgKVerf**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Es wird folgender Beschluss bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen beschließt Folgendes:

Die Entlastung des für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2015 verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Dr. Franzke, gem. § 82 (4) BbgKVerf.

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister
Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 gem. § 82 BbgKVerf, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2018 beschlossen, angeordnet.

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

**Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der
Innenstadtförderung**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in den jeweils geltenden Fassungen, haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 10.07.2018 folgende Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen:

1 Anlass

Die funktionalen Schwächen der Innenstadt, die in Gänze den zentralen Versorgungsbereich ausmacht, sind mittlerweile in den maßgebenden integrierten Konzepten und Teilkonzepten festgestellt worden und haben eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen nach sich gezogen. Zuletzt wurden diese im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Königs Wusterhausen 2040 konzeptionell ermittelt und per Selbstbindungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung als Pflichtaufgabe für die Stadtentwicklung festgelegt. Darin werden zentrale Zielaussagen zur Stärkung der Innenstadt auf allen dafür in Frage kommenden Ebenen getroffen, soweit es die kommunalen Kapazitäten erlauben. Zu den Bemühungen der Stadt, die Innenstadt in ihrer Substanz sowie in der Funktion nachhaltig aufzuwerten, gehört die Bewerbung für zielführende Förderprogramme. Im Jahr 2017 wurde die Stadt dadurch im Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren aufgenommen, wodurch die Einrichtung und Förderung eines Verfügungsfonds für die Innenstadttärkung ermöglicht wurde. Für das Jahr 2018 strebt die Stadt eine Innenstadtförderung in Anlehnung an das Modell des Verfügungsfonds an und stellt hierzu eine Richtlinie auf.

1.1 Innenstadtfonds

Die Förderpraxis des Bundes und der Länder sieht die Einrichtung eines Verfügungsfonds für die in Königs Wusterhausen ermittelten Schwächen vor, weshalb für das Jahr 2018 die Inhalte und die Vergabe der Fördermittel diesem Modell folgen soll.

Der Innenstadtfonds ist ein teilfinanziertes Budget der Städtebauförderung, der in einem abgegrenzten Gebiet eine örtliche Förderung ermöglicht und mit Hilfe eines Entscheidungsgremiums partizipative Vergabeentscheidungen mit hoher Transparenz ermöglicht. Der integrative Ansatz der Stadtentwicklung wird damit auch bei der Umsetzung zentraler Vorhaben und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes verfolgt.

1.2 Aufgabe und Ziel der Richtlinie

Das ausgewählte Instrument soll zum Ziel haben, durch teilfinanzielle Förderung privates Kapital zu mobilisieren und privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadttärkung zu generieren. Dabei sollen die vorher ermittelten Handlungsbedarfe und Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung

sowie der Städtebaulichen Zielplanung umgesetzt werden können. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen richtet sich nach der Aufzählung in der Richtlinie sowie der Zustimmung des dafür zusammenkommenden Entscheidungsgremiums, wobei der Förderanteil 50 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmacht. Jeder privat investierten Summe steht damit ein gleich hoher Anteil geförderter Mittel zur Verfügung, wobei der private Kostenanteil nicht vom Antragsteller aufgewendet werden muss, sondern auch von privaten Dritten geleistet werden kann. Damit haben auch weitere Akteure die Möglichkeit, in den Prozess der Innenstadtstärkung eingebracht zu werden.

Als Akteure und mögliche Antragsteller oder Unterstützer sind alle Akteure gemeint, die für die Stärkung der Innenstadt relevant sind oder spezifische Funktionen erfüllen können. Beispielhaft sind das Gewerbetreibende und Einzelhändler, Vereine, Kirchen und Immobilieneigentümer- oder Verwalter.

2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die frist- und formgerecht beantragt und vom Gremium gemäß Punkt 2.2 empfohlen werden, innerhalb der Förderkulisse umgesetzt werden und einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung leisten.

Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 500,00 € betragen und dürfen 10.000,00 € nicht überschreiten. Bei allen Maßnahmen ist die Einholung von mindestens drei Angeboten für Leistungen Dritter nachzuweisen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und kein Anspruch auf eine zur Entscheidung beitragende Zusammenkunft des Entscheidungsgremiums. Es kann keine abschließende Aussage zur Förderfähigkeit oder Ablehnung getroffen werden, auch um neuen Vorschlägen nicht im Vorfeld die Entfaltung zu erschweren. Politische, religiöse und andere weltanschauliche Träger oder Akteure oder Maßnahmen mit Motiven aus ebendiesen Bereichen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie leisten einen gemeinnützigen unpolitischen und unreligiösen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und haben keinen Werbecharakter. Gleiches gilt für Aktionen, die Demonstrations- oder Streikcharakter haben oder politischen oder religiösen Protest darstellen sollen.

Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert oder ergänzt werden und wird versagt, wenn andere Mittel dafür originär zur Verfügung gestellt werden, wie von anderen Fördermittelrichtlinien der Stadt Königs Wusterhausen oder Förderbanken.

Nicht förderfähig sind im Allgemeinen bereits begonnene Maßnahmen sowie Bewirtschaftungs-, Pflege-, Personal- und Instandhaltungskosten. Eine nicht abschließende Auflistung der Ausschlusskriterien erfolgt in Punkt drei der Richtlinie.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Maßnahmen aus den nachstehend aufgeführten Themenfeldern:

- Veranstaltungen und Marketingaktionen:
 - zielgruppenspezifische Workshops und Marketingaktionen
 - Aktionstage und öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschließlich einem spezifischen Akteur zu Gute kommen
- Gestaltung des öffentlichen Raums:
 - Pflanzaktionen (nicht im öffentlichen Straßenraum)
 - Verbesserungen oder Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes von Einrichtungen und Geschäften, Mobiliar
 - Beschaffung von Markisen und Sonnenschirmen oder ähnlichen nutzbaren Objekten
- Baumaßnahmen:
 - kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung der Außenwahrnehmung und des Erscheinungsbildes,
 - zur Substanzerhaltung,
 - zur Mobilisierung leerstehender Gebäude oder Ladenflächen,
 - Beleuchtung,
 - Werbeanlagen,
 - Eingangssituationen oder
 - Kunstobjekten und vergleichbaren Anlagen, die leicht einsehbar und in Erdgeschossflächen verortet sind.

- Zuschüsse:

Damit sind Zuschüsse gemeint, die für Aufwendungen geleistet werden,

die durch eine Neuansiedlung in die Gebietskulisse entstehen, z.B. durch einen Zuzug einer Nutzung, die vorher nicht in der Innenstadt verortet war und damit eine Stärkung der Innenstadt bedeutet.

2.1 Grundsätze für die Beurteilungen von beantragten Maßnahmen

Der Antragsteller muss in der Beantragung darlegen, welche Effekte von der geplanten Maßnahme erwartet werden und wie die Innenstadt davon profitieren kann. Das Gremium gemäß Punkt 2.2 prüft dahingehend, dass nicht nur der Antragsteller selbst von einer Förderung profitiert, sondern die Funktion oder die Substanz der Innenstadt damit nachhaltig unterstützt werden. Darzustellen ist damit der Mehrwert z.B. in der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum oder in einer Einrichtung der Innenstadt, der Sicherheit, des Grünanteils oder Energie oder bei der Erhöhung der Außenwahrnehmung und der Frequenzsteigerung der Innenstadt. Wenn sich durch eine Maßnahme Effekte erwarten lassen, die nicht durch den Antragsteller gewährleistet werden können, wird in der Prüfung bewertet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für positive Auswirkungen dieser Maßnahme auf Dritte sein wird. Ferner muss der Antragsteller nachweisen, welche Bemühungen unternommen werden, um die bestmögliche Auswirkungsteigerung erreichen zu können.

Bei allen Maßnahmen muss die Bemühung nachweisbar gemacht werden, die jeweils dafür zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung oder anderer Träger in die Inhalte der Maßnahme eingebunden oder ausreichend informiert zu haben. Beispielsweise gilt das für die Abstimmung bei Marketingaktionen und Veranstaltungen, um Dopplungen und Konkurrenz im innerstädtischen Maßstab vorzubeugen sowie bei allen baulichen Maßnahmen und geplanten Aktionen im öffentlichen Raum, um keine Bauarbeiten oder ordnungsrechtliche Regelungen, Planungen und Satzungen zu beeinträchtigen.

2.2 Beratungsgremium

Die Einrichtung eines Gremiums zur Fördermittelbewilligung, bestehend aus den zuständigen Akteuren der Innenstadt und der Stadtverwaltung, richtet sich nach der Städtebaufördermittelrichtlinie des Landes Brandenburg und den Empfehlungen des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012).

Das Beratungsgremium soll eine angemessene Größe haben, um kurzfristig und zielführend zusammenkommen zu können. Die Mitglieder berücksichtigen dabei die Ziele der Stadtentwicklung Königs Wusterhausens. Das Gremium wird durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Bürgermeister
- b) ein vom Bürgermeister vorzuschlagener Vertreter der Verwaltung,
- c) ein vom Citypartner Königs Wusterhausen e.V. vorzuschlagener Vertreter,
- d) zwei Bewohner/Gewerbetreibende/Eigentümer/Eigentumsverwalter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und innerhalb der Gebietsabgrenzung dieser Richtlinie ihren Wohnsitz haben, ein Gewerbe betreiben, Immobilieneigentum besitzen oder verwalten, die durch Einzelwahl zu bestimmen sind,
- e) ein vom Bündnis für Familie Königs Wusterhausen vorgeschlagenes Mitglied.

Der Bürgermeister schreibt die Mitgliedschaft nach Punkt d) rechtzeitig öffentlich im Rathaus aktuell aus. Weitere Veröffentlichungen in anderen Medien sind möglich. Interessierte können sich schriftlich oder elektronisch bei der Stadt bewerben unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Anschrift sowie bei Immobilienbesitzern/-verwaltern und Gewerbetreibenden zusätzlich unter Angabe der Anschrift der Immobilie oder des Gewerbes.

Die Mitglieder unter Punkt c) bis e) können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein. Soweit ein Mitglied nach Punkt d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft verliert, muss er dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Bürgermeister stellt in dem Fall den Verlust der Rechtsstellung schriftlich fest. Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Rücktritt von Mitgliedern oder den Verlust der Rechtsstellung zu informieren.

Im Falle des Rücktrittes der unter Punkt c) und e) genannten Mitglieder können neue Mitglieder vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, soweit der Bürgermeister den von ihm nach Punkt b) vorgeschlagenen Vertreter aus-

tauschen möchte. Soweit Sitze nach Punkt d) nicht besetzt sind, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss eine Nachwahl anordnen, die öffentlich bekannt zu machen ist. Sind weniger als zwei Sitze nach den Punkten c) bis e) besetzt, gilt das Gremium für den Rest der Wahlperiode als aufgelöst. Die Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Gremiums sind darüber zu informieren.

Der Bürgermeister lädt das Beratungsgremium nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Er kann die Sitzungsleitung an das unter b) genannte Mitglied abgeben.

2.3 Antragsverfahren

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, solange sie nicht von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos an das

Büro des Bürgermeisters
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Adresse oder Geschäftsadresse
- E-Mail oder Telefonnummer (freiwillig)
- Bezeichnung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der positiven Auswirkungen der Maßnahme für die Innenstadt
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Zeitraum der Durchführung der Maßnahme
- Kontoverbindung
- Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers mit Datum

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel und die Bekanntgabe an den Antragsteller obliegt dem Bürgermeister. Das Gremium berät über die Empfehlung der zuständigen vorprüfenden Stelle (Stadtverwaltung bzw. Citymanagement). Einwendungen aus dem Beratungsgremium sind mit der Entscheidungsempfehlung abzuwägen. Die Einwendungen und die Abwägung der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung der Veröffentlichung seines Vorhabens zuzustimmen sowie auf Verlangen des Gremiums Auskunft zu geben und sein Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen. Jedem Mitglied des Gremiums soll gestattet werden, den Ort der Durchführung der Maßnahme einsehen zu können.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Empfänger weist dem Gremium innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Durchführungszeitraums den Abschluss der Maßnahme schriftlich nach. Dazu gehören je nach Art der Maßnahme ein Bericht, ein Bildnachweis oder andere geeignete Nachweise, die vom Gremium verlangt werden können sowie eine zahlenmäßige Darlegung der abgerechneten Kosten und die Vorlage der Rechnungen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind zu erstatten. Davon können auch Teilbeträge betroffen sein, wenn sich herausstellt, dass die Kosten der Maßnahme über 500,00€ mangels Vergleich von Angeboten deutlich günstiger hätten ausfallen können.

3 Bestimmungen der Förderfähigkeit

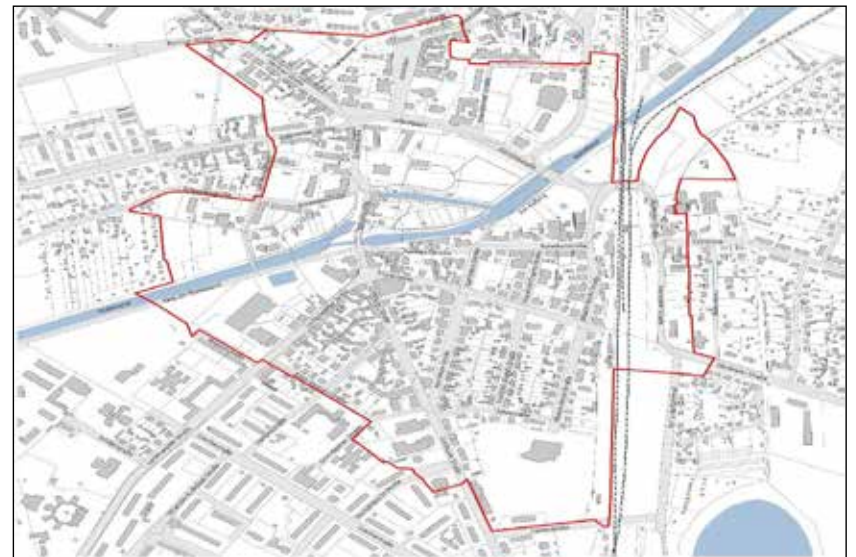
Folgende Auflistung nennt insbesondere Bedingungen und Beispiele nicht förderfähiger Ausgaben:

- Maßnahmen im öffentlichen Raum oder im sichtbaren Raum können nicht genehmigt werden, wenn sie anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen widersprechen würden.
- Maßnahmen können nicht in hoheitliche Rechte eingreifen
- Maßnahmen in und am Eigentum Dritter setzt deren Einverständnis voraus und ist nachzuweisen (z.B. von Eigentümern).

- Maßnahmen, die bereits gefördert werden oder von anderen Programmen gefördert würden.
- Damit sind beispielsweise folgende Ausgaben nicht förderfähig:
- Verbrauchs- und Folgekosten, die aus dem natürlichen Betriebsablauf entstehen sowie jegliche Personal-, Betriebs-, und Sachkosten, Honorare, Beratungsleistungen, Versicherungen, Gebühren und Bußgelder.
- Mittel für Unternehmen und Privatpersonen, die in Insolvenz oder von Insolvenz bedroht sind oder ohne diese Förderrichtlinie kein Geschäft aufrechterhalten könnten oder diesen Zuschuss als Startkapital verwenden.
- Aufwendungen zum Betrieb von Spielhallen, Casinos und ähnlichen Geschäften
- Für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundstücken, Geschäften oder Anteile davon

Der Fördersatz von 50 % ist bei jeder Maßnahmenart gleichbleibend.

4 Gebietskulisse



5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2018 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2018 beschlossene Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung

Königs Wusterhausen, den 12.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Schöffenwahl

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Zum 31.12.2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Gemeinden haben dem zuständigen Schöffenwahlausschuss eine vorgeschriebene Mindestanzahl Schöffen vorzuschlagen.

Die hierfür zu erstellende Vorschlagsliste wurde fristgerecht am 14.05.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen aufgestellt und ist nunmehr für die Dauer von einer Woche zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Sie kann eingesehen werden in der Zeit

vom 30.07.2018 bis 06.08.2018

im Bürgerservice des Rathauses der Stadt Königs Wusterhausen, Erdgeschoss, Schloßstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Dienstzeiten

Montag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Wortlaut des § 32 GVG:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Wortlaut des § 33 GVG:

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Wortlaut des § 34 GVG:

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Königs Wusterhausen, den 17.07.2018

(im Original unterzeichnet)

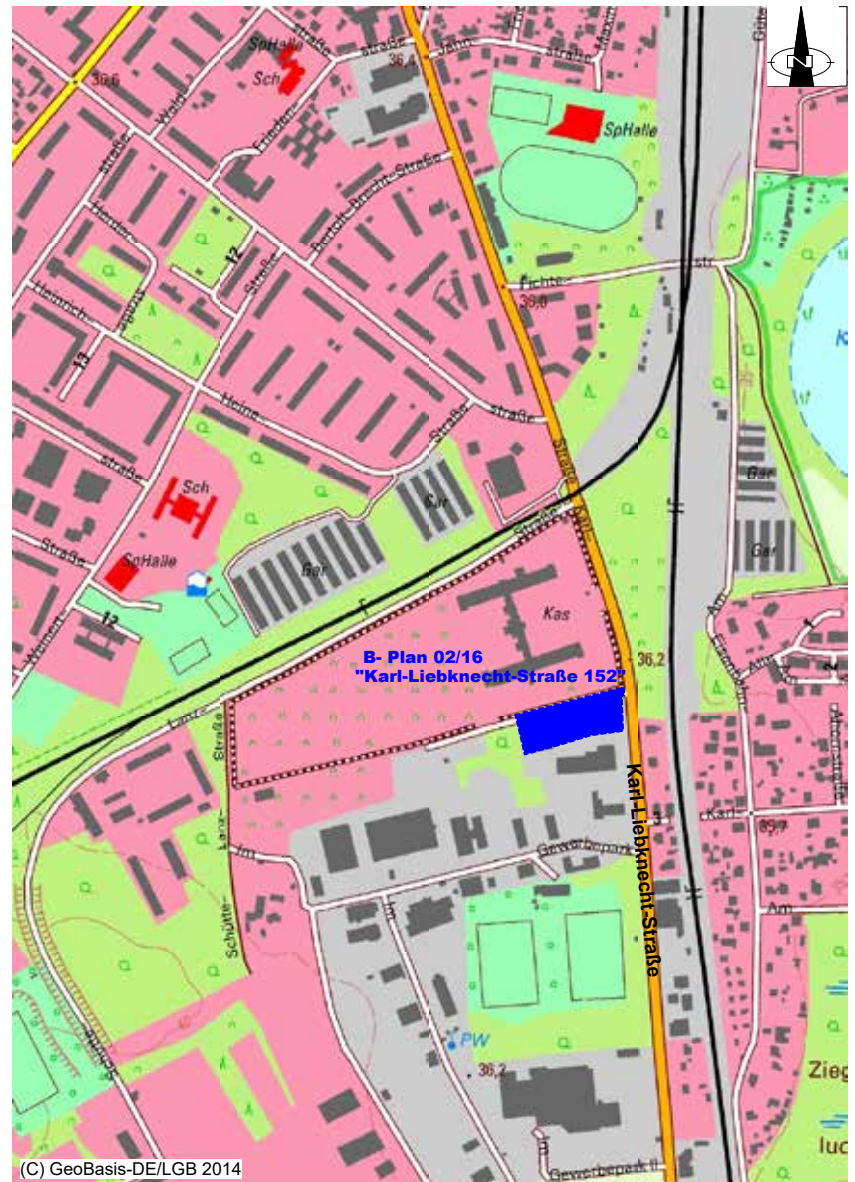
Swen Ennullat

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im Ortsteil Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan 02/16 „Karl-Liebknecht-Straße 152“ im Bereich westlich der Karl-Liebknecht-Straße, nördlich des Schütte-Lanz-Gewerbeparks, südöstlich der Straße Kronenhof im OT Zeesen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt gekennzeichnet.



Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 09.04.2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 02/16 „Karl-Liebkecht-Straße 152“ im Ortsteil Zeesen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Haus B, Schloßstraße 3 während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit nach Ablauf der Jahresfrist gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 17.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan

02/16 „Karl-Liebnecht-Straße 152“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 07 vom 25.07.2018 an.

Königs Wusterhausen, den 17.07.2018

(im Original unterzeichnet)

Swen Ennullat
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2018

90-18-100

1. Änderung zum Bauprogramm Strandweg im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstraßenausbau
Ja-Stimmen 11

90-18-103

Bauprogramm Brückenstraße - L30 (Gerichtsstraße - Weg am Krankenhaus) im OT Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 11

17-18-105

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2018 zum Jahresabschluss 2017 der Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Ja-Stimmen 11

17-18-129

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 06/2018 zum Jahresabschluss 2017 der Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Ja-Stimmen 11

17-18-106

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2018 zum Jahresabschluss 2017 der Wohnungsbaugesellschaft Königs Wusterhausen mbH
Ja-Stimmen 11

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2018

65-18-109

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, KITA „Pumuckl“, Werftstraße 103-104, 15712 Königs Wusterhausen OT Senzig - Fassadenarbeiten.
Ja-Stimmen 11

65-18-121

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, Gerätehaus Feuerwehr Senzig; Bauleistungen
Ja-Stimmen 11

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.2018

65-18-134

Vergabe nach VgV; Stadt Königs Wusterhausen, Ersatzneubau der Grundschule Zeesen; Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie Freianlage
Ja-Stimmen 9

70-18-135

Vergabe nach UVgO; Stadt Königs Wusterhausen, Laubentsorgung 2018
Ja-Stimmen 9

10-18-139

Vergabe nach UVgO; Ergänzungsausstattung Bildungseinrichtungen der Stadt Königs Wusterhausen mit interaktiven Whiteboards
Ja-Stimmen 9

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.2018

10-18-128

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle VII
Petra Sakowski: Ja-Stimmen 19, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1
Wilma Brinkmann: Ja-Stimmen 22

10-18-140

Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 21, Stimmenthaltung 1

20-18-027

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 21

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2018

20-18-093

Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2015 der Stadt Königs Wusterhausen gem. § 82 BbgKVerf
Ja-Stimmen 18

20-18-094

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 gem. § 82 BbgKVerf
Ja-Stimmen 18

10-18-124

Änderungsantrag zum Beschluss 40-16-123 - Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig
Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 8

40-18-104

Aufhebung der Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig vom 10.10.2016 und Neufassung
Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltung 6

40-18-104

Aufhebung der Grundsatzentscheidung des Neubaustandortes der Grundschule Senzig vom 10.10.2016 und Neufassung
Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltung 6

61-18-127

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung
Ja-Stimmen 18, Nein-Stimmen 2

61-18-136

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Beratungsgremiums zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung
Karin Spengemann: Ja-Stimmen 20
Barbara Kirschbaum: Ja-Stimmen 20

66-18-112

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für das Bauvorhaben Im Winkel, Stichweg, in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen
Ja-Stimmen 20

66-18-110

Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Baumaßnahme Köpenicker Straße, Kernstadt
Ja-Stimmen 20

41-18-119

Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Mittenwalde zur „Wassertouristischen Entwicklung des Nottekanals“
Ja-Stimmen 20

10-18-123

Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V zur Neuauflage einer Stadtchronik
Ja-Stimmen 20

10-18-117

Petition: Veröffentlichung von XBRL-Datensätzen zu Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen sowie Haushalt und Jahresabschluss der Stadt
Ja-Stimmen 20

10-18-118

Petition zur Einrichtung eines OParl-Endpunktes für das Sitzungsinformationssystem der Stadt
Ja-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

67-18-126

Abberufung Baumschutzbeauftragte gemäß Baumschutzsatzung der Stadt KWH für die OT Kablow/ Zernsdorf und Kernstadt
Ja-Stimmen 20

10-18-131

Abberufung eines Jugendbeiratsmitgliedes
Ja-Stimmen 20

10-18-081

Feststellung der Mitglieder in den Fachausschüssen
Ja-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

10-18-082

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Fachausschüssen
Ja-Stimmen 19, Stimmenthaltung 1

10-18-097

Entschließungsantrag: prioritäre Berücksichtigung von Frauen für die Benennung von Straßen
Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 7

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der SVV am 10.07.2018

10-18-137

Stellenbesetzung Kämmerer / Kämmerin
Ja-Stimmen 8, Stimmenthaltung 10

61-18-115

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages „Wohnen am Nottekanal“ - Vorstellung des Konzeptes
Ja-Stimmen 16, Stimmenthaltung 1

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Stadt Königs Wusterhausen
Der Bürgermeister

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

LEON Essential Oils GmbH
Geschäftsführerin
Frau Emilia Sattler

zuletzt wohnhaft:
Niederlehme
Friedrich-Ebert-Straße 14
15713 Königs Wusterhausen

Kassenzeichen: 10003274
Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Gewerbsteuerbescheid 2016 vom 25.07.2018

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtkasse/Steuern, Zimmer B 2.27 Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.

Der Gewerbsteuerbescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag

Kathrin Schrader
Sachgebietsleiterin

Zustellungsanordnung:

Hiermit wird der Gewerbsteuerbescheid vom 25.07.2018 an Frau Emilia Sattler, zuletzt wohnhaft in 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, Friedrich-Ebert-Straße 14 Kassenzeichen 10003274 öffentlich zugestellt.

Datum 25.07.2018

(im Original unterzeichnet)
im Auftrag

Kathrin Schrader
Sachgebietsleiterin